

PRAKTIKUMSORDNUNG
für den Bachelor-Studiengang
Maschinenbau
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 09. Februar 2016

(Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 95 / Nr. 9)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen die folgende Praktikumsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

II. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit

§ 3 Dauer und zeitliche Gliederung

§ 4 Freiwilliges Betriebspraktikum

III. Anforderungen an den Praktikumsbetrieb

§ 5 Ausbildungsbetriebe

IV. Anforderungen an die Praktikantin bzw. den Praktikanten mit ihren bzw. seinen Rechten und Pflichten

§ 6 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten

V. Anforderungen an die Dokumentation des Praktikums einschließlich der vorzulegenden Unterlagen

§ 7 Dokumentation und vorzulegende Unterlagen

VI. Täuschung

§ 8 Täuschung

VII. Anerkennung der praktischen Tätigkeit

§ 9 Anerkennungsverfahren und Abgabefristen

§ 10 Anerkennung von Vorleistungen

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Urlaub, Krankheit, Fehltage

§ 12 Erwerbstätigkeit (Werkstudentinentätigkeit bzw. Werkstudententätigkeit) während des Studiums

§ 13 Sonderregelungen

§ 14 Praktische Tätigkeiten im Ausland

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

A1: Gliederung des technischen Grundpraktikums

A2: Gliederung des technischen Fachpraktikums

A3: Vorlage „Wochenübersicht“

A4: Vorlage „Firmenbeschreibung“ für das Grundpraktikum

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Maschinenbau die berufspraktische Tätigkeit für Studierende des genannten Studienganges an der Universität Duisburg-Essen.

Die vorliegende Praktikumsordnung basiert auf der „Rahmen-Empfehlung für das Praktikum in den gestuften Studiengängen des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten“, die vom 63. Fakultätentag für Maschinenbau und Verfahrenstechnik am 10.07.2014 in Darmstadt verabschiedet wurde.

§ 2 Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) in Industriebetrieben ist förderlich zum Verständnis der Vorlesungen und zur Mitarbeit in den Übungen zum Studium des Bachelor Studienganges Maschinenbau. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentliche Voraussetzung des Bachelor-Studienganges. In der Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden die Fertigung der Werkstücke, deren Formgebung und Bearbeitung, sowie die Erzeugnisse in ihrem Aufbau und ihrer Wirkungsweise praktisch kennen lernen.

(2) Im Studienverlauf soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat die Möglichkeit, einzelne der Fertigung vor- bzw. nachgeschaltete Bereiche kennen zu lernen und dabei das im Studium erworbene Wissen umzusetzen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Praktikantin oder der Praktikant muss den Betrieb auch als Sozialstruktur verstehen und das Verhältnis Führungskräfte - Mitarbeiter kennen lernen, um so ihre oder seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen.

II. Dauer und Gliederung der berufspraktischen Tätigkeit

§ 3 Dauer und zeitliche Gliederung

(1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften fordert von den Studierenden des Bachelor- Studienganges Maschinenbau eine berufspraktische Tätigkeit, die aufgliedert ist in ein Grundpraktikum im Umfang von 8 Wochen und in ein Fachpraktikum im Umfang von 12 Wochen. Eine Praktikumswoche entspricht 5 Arbeitstagen pro Woche mit der entsprechenden regulären, betriebsüblichen Wochenarbeitszeit des Unternehmens.

(2) Das abgeleistete **Grundpraktikum** muss bei der Anmeldung zu den Fachprüfungen des Semesters nachgewiesen und anerkannt sein, das die gültige Prüfungsordnung vorschreibt. Hierbei sind die Abgabefristen einzuhalten (siehe § 9 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung).

Das abgeleistete **Fachpraktikum** muss bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachgewiesen und anerkannt sein. Hierbei sind die Abgabefristen einzuhalten (siehe § 9 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung).

(3) Das industrielle **Grundpraktikum** ist für alle Vertiefungsrichtungen des Bachelor Studienganges Maschinenbau gleich. Es müssen praktische Tätigkeiten nachgewiesen werden, die im **Anhang A1** dieser Praktikumsordnung genannt und erläutert werden. Das Grundpraktikum sollte möglichst in einem geschlossenen Zeitraum durchgeführt werden.

Für das **Fachpraktikum** müssen praktische Tätigkeiten aus den Bereichen nachgewiesen werden, die im **Anhang A2** dieser Praktikumsordnung genannt und erläutert werden. Die einzelnen Tätigkeiten des Fachpraktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

(4) Es wird den angehenden Studierenden empfohlen, das gesamte Grundpraktikum bereits vor der Vorlesungszeit des ersten Semesters abzuleisten, da bei Nichteinhalten dieser Empfehlung mit Verzögerungen im Studienablauf gerechnet werden muss.

Es wird empfohlen, das Praktikum in möglichst großen zeitlichen Abschnitten zu absolvieren. Die Aufteilung der Praktika auf verschiedene Betriebe ist möglich, wobei die Praktikumsdauer in einem Betrieb mindestens zwei Wochen betragen muss.

(5) Eine Vermittlung von Praktikumsstellen leistet die Hochschule nicht.

§ 4 Freiwilliges Betriebspraktikum

Die vorgeschriebenen Wochen für die berufspraktische Tätigkeit sind als Mindestdauer zu betrachten. Es wird ausdrücklich empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in adäquaten Betrieben durchzuführen, um persönliche Fertigkeiten und Kenntnisse weiter zu vertiefen.

II. Anforderungen an den Praktikumsbetrieb

§ 5 Ausbildungsbetriebe

(1) Die in Praktika zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten müssen in mittleren (mind. 30 Mitarbeiter) und großen Industrieunternehmen erworben werden, die von der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) als Ausbildungsbetriebe im Maschinenbau anerkannt sind und während der Durchführung des Praktikums aktiv ausbilden. Die Zugehörigkeit des Unternehmens als Mitglied der IHK ist hierfür nicht ausreichend. Das Praktikantenamt kann bei Bedarf von der Studentin bzw. dem

Studenten einen Nachweis über die Zulassung des Betriebes als IHK-Ausbildungsbetrieb verlangen. Für die Durchführung von Praktika im Ausland gilt § 14 entsprechend.

Zudem kann die Anerkennung verweigert werden, wenn zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin eine enge familiäre Beziehung zur Geschäftsleitung sowie zu den Inhabern des Praktikumsbetriebes besteht.

(2) Im **Grundpraktikum** werden Tätigkeiten in Handwerksbetrieben, unabhängig von ihrer Größe und dem Umsatz, an Hochschulen (In- und Ausland), hochschulnahen Instituten, Forschungseinrichtungen oder auch Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen nicht anerkannt.

Im **Fachpraktikum** werden Tätigkeiten in Handwerksbetrieben des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen, an Hochschulen (im In- und Ausland), hochschulnahen Instituten (auch als studentische Hilfskraft) oder Forschungseinrichtungen nicht anerkannt.

(3) Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten muss in den Betrieben von einer fachlich hierfür geeigneten und nachweislich geprüften Ausbildungsleiterin oder einem Ausbildungsleiter mit Ausbildereignungsprüfung (sog. AdA-Prüfung) gewährleistet sein, insbesondere in fachlichen Fragen. Andere geeignete Personen können die Betreuung operativ übernehmen, sofern diese entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgen.

Zudem wird den Praktikantinnen bzw. den Praktikanten vom Praktikantenamt für das Fachpraktikum eine betreuende Professorin oder ein betreuender Professor zugeordnet, die bzw. der während des Praktikums für eine fachliche Begleitung zur Verfügung steht.

IV. Anforderungen an die Praktikantin bzw. den Praktikanten mit ihren bzw. seinen Rechten und Pflichten

§ 6

Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten

(1) Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Bereitwilligkeit, Hilfsbereitschaft und Kollegialität auszeichnen und durch ihr Interesse und Engagement maßgeblich selbst zum Erfolg ihrer berufspraktischen Tätigkeit beitragen und darauf achten, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte eingehalten werden. Die Universität Duisburg-Essen kann grundsätzlich keine Koordinierungsleistung zwischen den Praktikantinnen bzw. den Praktikanten und den Betrieben übernehmen.

(2) Die Studierenden sind für die Organisation ihres Praktikums selbst verantwortlich. Daher sollte sich die zukünftige Praktikantin oder der zukünftige Praktikant möglichst schon vor der Bewerbung um eine Praktikantenstelle und spätestens vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit anhand dieser Praktikumsordnung genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung und der Anerkennung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen.

(3) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den Praktikumsvertrag, der zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten abzuschließen ist. In diesem Vertrag sind die Rechte und die Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festzulegen.

(4) Fragen der Versicherungspflicht werden durch entsprechende Gesetze geregelt. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften sowie das Deutsche Studentenwerk.

(5) Ob ein Praktikum nach BAföG förderungswürdig ist, regeln die jeweils gültigen BAföG-Bestimmungen.

V. Anforderungen an die Dokumentation des Praktikums einschließlich der vorzulegenden Unterlagen

§ 7

Dokumentation und vorzulegende Unterlagen

(1) Alle in diesem Abschnitt aufgeführten einzureichenden Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

(2) Die im Praktikantenamt vorzulegenden Unterlagen für das Industriepflichtpraktikum umfassen im Einzelnen:

- **Zeugnis oder Bescheinigung** (gem. § 7(3) + § 7 (3b)) im Original und eine Kopie,
- **Wochenübersicht** (gem. Anhang A3) im Original,
- **Berichtsheft** (gem. § 7(5)) im Original,
- **Firmenbeschreibung** (gem. Anlage A4).

(3) **Zeugnis oder Bescheinigung:**

Über die berufspraktische Tätigkeit ist der Praktikantin oder dem Praktikanten von dem ausbildenden Unternehmen ein Zeugnis oder eine Bescheinigung auf firmeneigenem Briefpapier auszustellen. Handschriftlich verfasste Zeugnisse oder Bescheinigungen werden nicht entgegen genommen.

Das Zeugnis oder die Bescheinigung muss mindestens die folgenden Inhalte abdecken:

- Die Bezeichnung, Adresse des Ausbildungsbetriebs (auf Firmenbriefpapier),
- Angaben zur Person der Praktikantin bzw. des Praktikanten,

- den Ausbildungsort,
- die Abteilung, in der die Praktikantin bzw. der Praktikant eingesetzt war
- sowie die Beschreibung der einzelnen Tätigkeitsbereiche (in der jeweiligen Abteilung) und deren Dauer.

Dem Zeugnis ist zusätzlich eine Bewertung der Praktikantentätigkeit beizufügen.

Fehlzeiten durch Urlaub etc. werden nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und sind deshalb ebenfalls anzugeben (siehe § 11).

- (a) Das Zeugnis oder die Bescheinigung muss von der Firma ausgestellt sein, in der das Praktikum durchgeführt wurde. Bescheinigungen von Personalvermittlungen werden nicht anerkannt.
- (b) Nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Praktikumsbescheinigungen oder Zeugnisse über die praktische Tätigkeit, die im Ausland absolviert wurde, müssen in der jeweiligen Amtssprache im Original sowie in deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche im Original vorgelegt werden.

(4) Wochenübersicht:

Zusätzlich muss eine Wochenübersicht erstellt werden, die auf einem Formblatt (Anhang A3) täglich Art und Dauer der verrichteten Tätigkeiten dokumentiert.

Die Blätter der Wochenübersicht sind von der oder dem für die Praktikantenausbildung in der Ausbildungsstelle Verantwortlichen wöchentlich abzustempeln und zu unterzeichnen.

(5) Berichtsheft:

Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat über die Praktikumsinhalte ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasstes Berichtsheft anzufertigen. Dieses soll der Übung in der Darstellung der ausgeführten Tätigkeiten dienen und muss deshalb als zusammenhängender Text (keine Tagesberichte) selbst verfasst sein. Es kann als umfassender Bericht über einen mehrere Wochen umfassenden Praktikumsabschnitt im gleichen Tätigkeitsgebiet abgefasst werden. Inhaltlich müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und erworbene Erfahrungen während des Praktikumsabschnitts beschrieben werden, soweit die Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Ausbildungsbetriebes unterliegen. Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit finden keine Anerkennung. Zudem werden keine themenfremden Inhalte als Ersatz für die Beschreibung der Praktikumsinhalte anerkannt. Eine bloße Aufzählung der verrichteten Arbeiten wird nicht anerkannt.

- (a) Die Berichte müssen einen Umfang von mindestens **1,5 - 2 DIN-A4 Seiten pro Woche** (einschließlich eventueller Skizzen und Zeichnungen, wobei deren Anteil maximal ein Drittel der Seiten ausmachen darf) haben. Die Formatvorlage des Praktikantenamts muss entsprechend Ihrer Formatierungen verwendet werden.

Die Berichte sind von der oder dem für die Praktikantenausbildung in der Ausbildungsstelle Verantwortlichen abzustempeln und zu unterzeichnen.

- (b) Auf die Einhaltung von Urheberrechten wird besonders hingewiesen – die wörtliche Wiedergabe fremder Textpassagen aus Fachliteratur, Internet etc. ohne Quellenangaben ist nicht zulässig und wird als Täuschungsversuch gewertet und zieht eine Nichtanerkennung des gesamten Praktikumsabschnitts nach sich (siehe §8).

- (c) Die zu benutzende Formatvorlage für das Berichtsheft wird durch das Praktikantenamt in allgemein üblichem elektronischem Format auf der Homepage bereitgestellt.

(6) Firmenbeschreibung:

Für jeden Praktikumsabschnitt ist eine Firmenbeschreibung beizufügen (siehe Vorlage im Anhang unter A4). Das Profil muss sowohl die Tätigkeitsfelder und Produkte des Ausbildungsbetriebes beinhalten als auch Angaben über die Firmengröße (Anzahl Mitarbeiter und Auszubildende) sowie über die organisatorischen Strukturen. Die im Betrieb von der IHK anerkannten Ausbildungsberufe müssen ebenfalls angegeben werden. Zudem sind Angaben zu Kontaktpersonen zu machen.

VI. Täuschung

§ 8 Täuschung

- (1) Beim Versuch der Täuschung erfolgt eine Nichtanerkennung des eingereichten Praktikumsabschnitts.
- (2) Bei Täuschung ist das Praktikantenamt berechtigt Firmen zu benennen, in denen der Praktikumsabschnitt abgeleistet werden muss.

VII. Anerkennung der praktischen Tätigkeit

§ 9 Anerkennungsverfahren und Abgabefristen

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. Zur Anerkennung sind die in § 7 genannten Dokumente persönlich im Praktikantenamt fristgerecht einzureichen.
- (2) Die notwendigen Unterlagen zu Praktika, die vor der Studienaufnahme absolviert wurden, sowie zu allen unter § 10 genannten Vorleistungen, müssen innerhalb des ersten Fachsemesters persönlich im Praktikantenamt eingereicht werden. Eine verspätete Vorlage führt wegen Abgabefristüberschreitung zu einer Nichtanerkennung des Praktikumsabschnittes.
- (3) Eine Anerkennung eines Praktikumsabschnitts, durchgeführt als Praktikum während des Studiums, kann nur anerkannt werden, wenn die Unterlagen vollständig spätestens 6 Monate nach Beendigung des Praktikumsabschnitts persönlich im Praktikantenamt eingereicht werden. Eine verspätete Vorlage führt wegen Abgabefristüberschreitung zu einer Nichtanerkennung des Praktikumsabschnittes.

(4) Eidesstattliche Erklärungen sind kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen.

(5) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und als Praktikum anerkannt werden kann. Eine praktische Tätigkeit, über die nur unzureichende Berichte vorliegen, weil sie unvollständig oder nicht verständlich abgefasst sind, wird nicht anerkannt.

(6) In Einzelfällen ist das Praktikantenamt berechtigt für die weitere Durchführung von Praktika und deren Anerkennung Auflagen hinsichtlich des Betriebs und/oder der Dokumentation des Praktikums zu erteilen. Diese Auflagen müssen für eine erfolgreiche Anerkennung des Praktikums nachweislich erfüllt sein.

§ 10

Anerkennung von Vorleistungen

(1) Die Unterlagen zu Leistungen, die vor dem Studium erbracht wurden und anrechenbar sind, müssen spätestens bis zum Ende des 1. Fachsemesters persönlich im Praktikantenamt zur Anerkennung eingereicht werden (siehe § 9(2)). Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und als Praktikum anerkannt werden kann.

(2) Anerkannte Betriebspraktika aus einem vorherigen Studium, welche in einem Studiengang Maschinenbau an deutschen und ausländischen Universitäten und Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag hin angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, Betriebszeugnisse oder Bescheinigungen, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Praktikumsberichte gemäß § 7 sowie die Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und anerkannt werden kann.

Praktika, die bereits von einer deutschen Hochschule bzw. Universität im Studiengang Maschinenbau anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung. Ist die Universität Mitglied des Fakultätentages Maschinenbau und Verfahrenstechnik, werden alle bescheinigten Praktikumswochen in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung übernommen und auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

(3) Praktika aus anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau, die an deutschen Hochschulen und Universitäten, Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen oder Universitäten absolviert wurden, können angerechnet werden, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind hierfür die in § 7 genannten Dokumente. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsordnung entspricht und als Praktikum anerkannt werden kann.

(4) Über die Anerkennung von Zeiten einer abgeschlossenen praktischen Berufsausbildung (Lehre) und Berufstätigkeit auf das geforderte Industriepraktikum entscheidet das Praktikantenamt auf der Grundlage vorgelegter Zeugnisse und Berichtshefte nach den Vorgaben dieser Praktikumsordnung. Maßgebend für die Anerkennung

sind die im Praktikantenamt vorliegenden Anerkennungstabellen, die von allen Praktikantenämtern der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche einheitlich verwendet werden.

Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

(5) Technische Tätigkeiten aus einem geleisteten Bundeswehr-, Ersatzdienst oder Ähnlichem können mit maximal acht Wochen als Fachpraktikum anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen der Praktikumsordnung genügen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage von Bescheinigungen, Zeugnissen der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführten Praktikumsberichten, wobei eine Unterschrift der Dienststelle nicht erforderlich ist. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichtsheften sind vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

(6) Die praktische Ausbildung an Technischen Gymnasien und Kollegschulen sowie die Ausbildung zur Technischen Assistentin oder zum Technischen Assistenten im Bereich Maschinenbau können mit maximal acht Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden, sofern sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken sowie die entsprechenden Nachweise und Berichtshefte vorgelegt und anerkannt werden.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 11

Urlaub, Krankheit, Fehltage, Feiertage

(1) Ausgefallene Arbeitszeit (wg. Urlaub, Krankheit, Freistellung für Klausuren, Betriebsferien, Brückentage oder sonstige Behinderungen wie Streik, Aussperrungen, etc.) muss in jedem Fall nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen bzw. Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

(2) Gesetzliche Feiertage müssen nicht nachgeholt werden.

§ 12

Erwerbstätigkeit, Werkstudentintätigkeit bzw. Werkstudententätigkeit während des Studiums

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die das Unternehmen in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal acht Wochen auf das Fachpraktikum angerechnet, sofern sie in dieser Ordnung genannten Tätigkeitsbereichen und Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung geführte Praktikumsberichtshefte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann.

**§ 13
Sonderregelungen**

Für Studierende, die eine körperliche Behinderung oder chronische Erkrankung nachweisen und die nach den Regelungen des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben, kann das Praktikantenamt auf Antrag für den Einzelfall eine gesonderte Regelung i.S. eines Nachteilsausgleichs treffen.

**§ 14
Praktische Tätigkeiten im Ausland**

(1) Es wird ausdrücklich empfohlen, praktische Tätigkeiten auch im Ausland zu erbringen. Die Tätigkeiten unterliegen dabei den entsprechenden Anforderungen, die in dieser Praktikumsordnung definiert sind. Bei einem Auslandspraktikum müssen die Praktikumsberichte in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Die Abgabe von Unterlagen in einer anderen Sprache ist nicht zulässig.

(2) Es wird empfohlen, vor Antritt eines Auslandspraktikums Rücksprache mit dem Praktikantenamt zu halten, um festzustellen, ob der vorgesehene Praktikumsbetrieb und der vorgesehene Ausbildungsplan geeignet sind. Insbesondere müssen Informationen über den Praktikumsbetrieb öffentlich einsehbar und in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein, sodass eine Eignungsüberprüfung des Praktikumsbetriebs im Sinne dieser Ordnung durch das Praktikantenamt vorgenommen werden kann.

(3) § 1 - § 13 dieser Ordnung gelten entsprechend.

(4) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit der ausländische Betrieb den Richtlinien dieser Praktikumsordnung entspricht, insbesondere ob ein zu einem IHK-anerkannten Ausbildungsbetrieb vergleichbarer Betrieb vorliegt.

(5) Die Praktikumsbescheinigung oder das Zeugnis der praktischen Tätigkeit muss in der jeweiligen Amtssprache im Original sowie in deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche im Original vorgelegt werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 15
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Alle Studierenden, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingeschrieben haben, können sich die im Sommersemester 2016 absolvierten Praktika nach den Vorschriften der bisher geltenden Praktikumsordnung (Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 575 / Nr. 69) anerkennen lassen, wobei die Nachweise zur Anerkennung bis zum 31.03.17 im Praktikantenamt vorliegen müssen. Ab 01.04.2017 gilt für alle eingeschriebenen Studierenden des Bachelor-Studiengangs Maschinenbau diese Ordnung.

**§ 16
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Praktikumsordnung für das Bachelor-Programm Maschinenbau vom 15. Juli 2009 (Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 575 / Nr. 69) außer Kraft; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 03.02.2016.

Duisburg und Essen, den 09. Februar 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Frank Tuguntke

ANHANG A1:

Gliederung des **GRUNDPRAKTIKUMS** (Ausbildungsplan) für den BACHELOR- STUDIENGANG
MASCHINENBAU (alle Vertiefungsrichtungen)

(1) Für das Grundpraktikum müssen aus den Bereichen GP1 bis GP4 Tätigkeiten von jeweils **1 bis 4 Wochen aus mindestens 3 Bereichen** nachgewiesen werden:

- GP1: Spanende Fertigungsverfahren 1 bis 4 Wochen
- GP2: Umformende Fertigungsverfahren 1 bis 4 Wochen
- GP3: Urformende Fertigungsverfahren 1 bis 4 Wochen
- GP4: Füge- und Trennverfahren 1 bis 4 Wochen

(2) Die folgende Auflistung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsbe-
reiche GP1 bis GP4, von denen die Praktikantin bzw. der Praktikant mehrere kennen lernen soll:

GP1: Spanende Fertigungsverfahren:

Feilen, Meißeln, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Senken,
Räumen, Schleifen, Honen, Läppen

GP2: Umformende Fertigungsverfahren:

Freiform- und Gesenkschmieden, Kaltformen/Fließpressen, Walzen, Tiefziehen, Drücken, Stan-
zen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten

GP3: Urformende Fertigungsverfahren:

Modellbau, Formenbau, Nass- und Trockenguss, Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Schleuder-
guss, Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie und Kunststoffverarbeitung (Extrusion, Spritzgießen,
Blasformen)

GP4: Füge- und Trennverfahren:

Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des
Schweißens und Trennens, Löten, Kleben, Kunststoffschweißen

Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des „DVS – Deutschen Verbandes für
Schweißen und verwandte Verfahren e.V.“ werden anerkannt.

ANHANG A2:

Gliederung des **FACHPRAKTIKUMS** (Ausbildungsplan) für den BACHELOR- STUDIENGANG MASCHINENBAU (alle_Vertiefungen; für die Vertiefungsrichtung Schiffstechnik siehe auch Anhang 2.1)

(1) Das Fachpraktikum kann mit den im Folgenden aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestaltet werden. Es müssen dabei Praktika mit betriebstechnischen Inhalten von **mindestens 4 Wochen** (FP1 bis FP5) **UND** ingenieurmäßigen Inhalten (FP6 bis FP 8) durchgeführt werden. Insgesamt müssen mindestens 3 Bereiche nachgewiesen werden.

(2) Inhalte der Bereiche FP1 bis FP9:

Betriebstechnische Inhalte:

- FP1: Oberflächentechnik, Wärmebehandlung 1 bis 4 Wochen
- FP2: Werkzeugbau, Vorrichtungsbau 1 bis 4 Wochen
- FP3: Instandhaltung, Wartung, Reparatur 1 bis 4 Wochen
- FP4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle 1 bis 4 Wochen
- FP5: Fertigung, Montage 1 bis 4 Wochen

Ingenieurmäßige Inhalte:

- FP6: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Versuch 1 bis 4 Wochen
- FP7: Produktionsplanung und -steuerung 1 bis 4 Wochen
- FP8: Produktplanung und Produktmanagement 1 bis 4 Wochen
- FP9: Interdisziplinäres Projektpraktikum 6 bis 8 Wochen

(3) Die folgende Auflistung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Bereiche FP1 bis FP8, von denen die Praktikantin bzw. der Praktikant mehrere kennen lernen soll:

FP1: Oberflächentechnik, Wärmebehandlung:

Oberflächenbeschichtung: Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern u. a. einschließlich der Vorbehandlung

Wärmebehandlung: Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten

FP2: Werkzeugbau, Vorrichtungsbau:

Anfertigen von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messwerkzeugen und Schablonen, Modellbau

FP3: Instandhaltung, Wartung, Reparatur:

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie deren Reparatur

FP4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle:

Messen mit taktilen und berührungslosen Messverfahren, Verwendung von Lehren, Oberflächenmesstechnik, Kennen lernen von Methoden zur Qualitätssicherung und den Zusammenhängen zwischen fertigungsbedingten Toleranzgrößen und Qualitätskosten, Qualitätskontrolle von Produkten und Fertigungsprozessen

FP5: Fertigung, Montage:

Fertigung sowie Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen

FP6: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Versuch:

Tätigkeiten in Projektgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Forschungsteams, Versuchsabteilungen

FP7: Produktionsplanung und -steuerung:

Arbeitsvorbereitung, Planung von Arbeitsabläufen in der Fertigung, Gestaltung von Aufbau- und Ablauforganisationen, Anlagenprojektierung, Überwachung und Steuerung von Anlagen und Prozessen (SPS, Prozessrechner, Prozessleitsysteme, Steuerungsprogrammierung), Logistik

FP8: Produktplanung und Produktmanagement:

Planung und Platzierung von Produkten, Marketing, Einkauf (Beschaffung) und Vertrieb, Controlling

FP9: Interdisziplinäres Projektpraktikum:

Als interdisziplinäres Projektpraktikum kann einer der Bereiche FP6 bis FP8 ausgewählt und auf 6 bis 8 Wochen Dauer ausgedehnt werden. Für die Anerkennung von längeren Praktikumsabschnitten in einem einzelnen Tätigkeitsbereich als „interdisziplinäres Projektpraktikum“ müssen anspruchsvolle Kriterien angewandt werden. Während des Projektpraktikums muss an konkreten Projekten des Unternehmens mitgearbeitet werden. Die Aufgabenstellung ist in der Regel komplex und verlangt häufig nach einem interdisziplinär arbeitenden Team (z.B. Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten).

Dabei soll die Praktikantin oder der Praktikant ingenieurmäßiges Arbeiten im Team in einem Industrieunternehmen mit ausgeprägter Arbeitsteilung kennen lernen und aktiv im Ingenieurteam bei der Lösung konkreter Probleme und Aufgaben des Unternehmens mitarbeiten. Beispiele für eine derartige interdisziplinäre Arbeit sind: Mitarbeit bei der Produktentwicklung, Mitarbeit bei der Prozessentwicklung, Mitarbeit bei der Planung, Beschaffung und Inbetriebnahme industrieller Großanlagen.

Hinweis:

Die Bearbeitung von bloßen Detailaufgaben ist kein interdisziplinäres Projektpraktikum.

**ANHANG A 2.1:
(Vertiefungsrichtung Schiffstechnik)**

- (1) Ergänzend zum § 2 dieser Praktikumsordnung gilt, dass sich die Studierenden der Vertiefungsrichtung Schiffstechnik insbesondere mit dem Zusammenbau von Schiffen, schwimmenden Geräten sowie Schiffsmaschinen und Propulsionsanlagen und deren Einbau an Ort und Stelle vertraut machen sollen.
- (2) Ergänzend zum § 5 dieser Praktikumsordnung gilt, dass das **Fachpraktikum** der Studierenden der Vertiefungsrichtung Schiffstechnik **mindestens zur Hälfte auf Werften absolviert werden soll**.
- (3) Das Fachpraktikum muss mit den in Anhang A2 aufgeführten Ausbildungsabschnitten durchgeführt werden.

ANHANG A3:

Formblatt „Wochenübersicht“

Wochenübersicht Nr. _____ vom _____ bis _____	Name: _____	
Tag	Tätigkeitsinhalte	Stunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
<div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> _____ _____ </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 5px;"> Datum/ Name des Ausbilders Stempel / Unterschrift Ausbilder </div>		

ANHANG A4:

Vorlage „Firmenbeschreibung“ für das Grundpraktikum

Persönliche Angaben der/des Studierenden	
Matrikelnummer:	
Studiengang:	B. Sc. Maschinenbau
Name, Vorname:	
Praktikumsbereich (GP/FP):	<input type="checkbox"/> Grundpraktikum <input type="checkbox"/> Fachpraktikum
Ansprechpartner im Praktikumsbetrieb	
Name, Vorname:	
Funktion:	
Telefonnummer:	
Emailadresse:	
Angaben zum Praktikumsbetrieb	
Firma:	
Inhaber/Geschäftsführer	
Hergestellte Produkte:	
Mitarbeiterzahl:	
Anzahl Auszubildende:	
Anzahl Ausbilder:	
IHK-anerkannte Ausbildungsberufe im Betrieb:	
Branche:	
Als IHK-Ausbildungsbetrieb anerkannt bei der IHK :	
<p>*die Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft des Unternehmens zur Industrie- und Handelskammer (IHK) bei Praktika im Grundpraktikum ist im Sinne dieser Praktikumsordnung unzureichend. Der Betrieb muss ein anerkannter Ausbildungsbetrieb im Maschinenbau der zuständigen IHK sein.</p>	